

Latein schon aufzustellen ist) kann für einen Teil der zu entscheidenden Fälle überhaupt nicht zum Maßstab gemacht werden. Über eine von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung, was als noch möglich zu gelten hat, kann man hier nicht hinauskommen.

Aufs Ganze der Textüberlieferung der explanatio gesehen, schwächt das Vorkommen so hart gefügter und schwer verständlicher, wenn nicht gar falscher, Formulierungen auch in S die Befürchtung ab, auch für den Text der explanatio könnte, wie in anderen Fällen, eine sprachliche Meliorisierung durch Sirmond in Rechnung zu stellen sein<sup>80</sup>); man wird im allgemeinen, auch dort, wo S der einzige Textzeuge ist, der Überlieferung trauen dürfen.

#### IV

Sprachliche Norm, usus scribendi des Autors, punktueller literarischer Einfluß, unverarbeitete Quellennachwirkung und eventuelle besondere Aussageabsicht des Autors müssen in jedem Fall neu gegeneinander abgewogen werden, wo die Lesung des Archetyps Bedenken erregt. In der Lesung (*triginta ... pariunt amplius*) *duodecim*<sup>81</sup>) stehen A und S gemeinsam gegen Bedas Text, der die Quelle ist, wo es (nach der Ausgabe ohne Variante) gemäß der Sprachnorm *duodecim* heißt<sup>82</sup>). Auch hier muß nicht unbedingt ein Fehler in der Hinkmar-Überlieferung vorliegen. Im Gegenteil, man kann der Lesart *duodecim* für Hinkmars Text als der *lectio difficilior* den Vorzug geben. Die Syntax von Hofmann-Szantyr belegt den Gebrauch des Singulars der Ordinalia statt Plural der Kardinalia von Plinius d. Älteren an bis ins Spätlateinische<sup>83</sup>), und bei Hieronymus ist darüber hinaus belegt: *Si enim ab uno per duos et tres ad quartum numerum venias, decenarius ... numerus efficitur* (d. h.  $1+2+3+4 = 10$ )<sup>84</sup>).

„Schreibfehler oder Sprachtatsache?“ das ist die Frage, die auch die Lesung *quiscumque* S (gegen *q(u)icu(m)q(ue)* A)<sup>85</sup>) aufwirft. Man ist geneigt, A zu folgen<sup>86</sup>). Doch für das der sprachlichen Norm auf den ersten Blick widersprechende *quiscumque* hat B. Löfstedt eine ganze Reihe von Belegen zusammengestellt, in erster Linie Grammatikerstellen, daneben aber auch einige wenige

<sup>80</sup>) Vgl. oben S. 160. Daß im besonders begründeten Ausnahmefall die Warnung noch immer berechtigt ist, dazu s. unten Anm. 105.

<sup>81</sup>) „bringen die Zwölf hervor“: Migne PL 125, 819 D; Sirmond 1, 758.

<sup>82</sup>) Beda in Luc. I, 2899; CC 120, 92.

<sup>83</sup>) S. 213.

<sup>84</sup>) Hieronymus in Ezech. 13; Migne PL 25, 409 C. Es wäre günstig, wenn sich noch anderwärts untermauern ließe, daß diese Konstruktionsweise ins Mittelalter fortwirkte; nach einem zufällig von Svennung aufgeführten Beispiel deutet sich, an einem Einzelpunkt, das Gegenteil an. Vgl. Josef Svennung, *Orosiana* (Uppsala Universitets Årsskrift 1922. Filosofi, språkvetenskap och historiska vetenskaper 5) S. 63. Die zugrundeliegenden Quellenstellen sind Orosius, Hist. 6, 16, 8; CSEL 5, 405, 4 f. (*Gnaeus Pompeius cum centesimo equite aufugit*) und Landolfus Sagax, Hist. Rom. 6, 40; hg. v. A. Crivellucci 1 (Fonti per la storia d'Italia 49, 1912) S. 172, 22 f. (ältere Ausgabe MGH Auct. ant. 2, 290, 1): *Gneus Pompeius cum centum equitibus aufugit*.

<sup>85</sup>) Migne PL 125, 823 B; Sirmond 1, 761 *quia quiscumque ad vitam desiderat (-ret fälschlich Migne) pervenire perpetuam ...*

<sup>86</sup>) Die einschlägigen Handbücher und Wörterbücher (diese, soweit sie schon bis Q reichen) bieten nichts zu *quiscumque*, mit Ausnahme von R. E. Latham, *Revised Medieval Latin Word-List from British and Irish Sources* (1965), der die Form mit den Jahresangaben 1340 und 1441 als verbreitetere Nebenform ausweist.